

Übersicht häufige Fragen zum Förderaufruf „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+)

Direkt zu einem bestimmten Abschnitt springen:

Generelle Fragen und Unterstützung	1
Konzeptionelles (Qualitätsstandards, handlungsorientierte Sprachförderung und Lernszenarien).....	3
Infos zu Basis-Qualifizierungsmaßnahmen und deren Passung für BQS+.....	5
Qualifizierungsanforderungen an Lehrpersonal, begleitende Schulungen und Qualifizierungen.....	8
Finanz- und verwaltungstechnische Fragen zu BQS+.....	12

Generelle Fragen und Unterstützung

Q: Wo kann ich weitere Unterstützung bei Fragen zur Antragsstellung finden?

A: Ihre Ansprechpartnerin im Programm BQS+ ist Frau Stefanie Knapp (stefanie.knapp@wibank.de) von der WIBank. Für inhaltliche Fragen zum Programm können Sie zudem auf den Programmverantwortlichen im Fachreferat, Herrn Alexander Berzel (alexander.berzel@hsm.hessen.de), zugehen. Grundsätzlich steht Ihnen im Feld der Berufsqualifizierenden Sprachförderung in Hessen zudem ein Team der LMU München für die Antragsstellung zum laufenden Förderaufruf begleitend zur

Seite, das Sie dabei berät, das Sprachkonzept in ihrem Antrag nach den Empfehlungen der hessischen Qualitätsstandards zu gestalten (Kontakt: franz-goetz@daf.lmu.de).

Q: Wird es auch möglich sein, Online-Live-Unterricht in die BQS+-Projekte zu integrieren?

A: Als hessische Arbeitsmarktförderung unterstützen wir nicht erst seit der Corona-Pandemie innovative Formate digitalen Lernens. Daher ist es möglich, BQS+ auch in Form des digitalen Unterrichts in Projekte zu integrieren. Wichtig ist es auch dabei, die unterschiedlichen Anforderungen, wie sie die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting vorsehen, zu beachten.

Q: Können wir als Träger nur einen Antrag stellen? Oder können wir als Träger für unsere unterschiedlichen Projekte (Produktionsschule, Sprachkurse ...) auch mehrere Anträge stellen bzw. als Träger einen Antrag für mehrere Projekte?

A: Ein Träger kann mehrere Anträge stellen. Wichtig ist, dass für ein einzelnes Projekt ein jeweils individueller Antrag gestellt wird, der auf die individuelle Verknüpfung der Sprach- und Fachinhalte in diesem Projekt eingeht.

Q: Wir führen gerade eine Maßnahme im Förderprogramm QuB durch, die bereits eine Sprachförderung enthält. Welchen Vorteil hat es, nun in BQS+ zu wechseln?

A: BQS+ ist das spezifische Sprachförderprogramm in der Hessischen Arbeitsmarktförderung, dem ein wissenschaftlich fundiertes und praxiserprobtes Konzept zugrunde liegt. Daher ist es aus Sicht der Arbeitsmarktförderung sinnvoll, wenn die Sprachförderung innerhalb von Qualifizierungsmaßnahmen über dieses neue ESF+-Programm abgebildet wird. Über einen Änderungsantrag könnten die dadurch freiwerdenden Mittel in den Bestandsprogrammen und -Budgets der Arbeitsmarktförderung in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle bspw. dann in eine inhaltliche Anreicherung des Basis-Qualifizierungsprojekts umgeschichtet werden. D. h., dass dieses Basis-Qualifizierungsprojekt in der jeweiligen Förderlinie (z. B. QuB)



um die Mittel für die Sprachförderung entlastet wird und dadurch möglicherweise zusätzliche Freiräume etwa zur Förderung von vertiefenden Qualifizierungselementen entstehen können. Hinzu kommt die kostenfreie Nutzung der begleitenden Beratungsstruktur von BQS+ mit Anleitungen, Schulungen und der Unterstützung zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Richtung der beiden fortgeschrittenen Qualitätsstufen.

Konzeptionelles (Qualitätsstandards, handlungsorientierte Sprachförderung und Lernszenarien)

Q: Im Förderaufruf ist die Rede davon, dass die Sprachförderung handlungsorientiert auszurichten ist und sich auf die Verwendung von Lernszenarien stützt. Zudem ist als Anforderung für das einzureichende Konzept formuliert, dass eine Beschreibung der geplanten Nutzung von Szenariendidaktik anzufertigen ist. Dazu 2 Fragen: 1) Ist auch eine Antragsstellung für BQS+ möglich, wenn man sich noch nicht intensiv mit handlungsorientierter Sprachförderung beschäftigt hat? 2) Was ist mit den Szenarien gemeint und wie werden diese zur Verfügung gestellt?

A: Zu 1) Auch in diesem Fall ist eine Antragsstellung möglich. BQS+ verfolgt einen niedrigschwellig-partizipativen Ansatz. Das bedeutet, dass auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über geringere Möglichkeiten für bzw. Erfahrung in berufsqualifizierender Sprachförderung verfügen. Daher setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Im Antrag muss in jedem Fall eine vertiefte Auseinandersetzung mit handlungsorientierter Sprachförderung erkennbar werden. Eine Weiterentwicklung der praxisorientierten Anwendung erfolgt dann mit den obligatorischen Schulungen zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien der Lehrpersonen.



Zu 2) Lernszenarien werden als didaktische Werkzeuge genutzt. Die Lernszenarien beschreiben typische Situationen eines Berufes oder einer Tätigkeit, die die Teilnehmenden mit den erforderlichen/zu lernenden Strukturen und Kompetenzen bearbeiten müssen. Die Szenarien werden von dem begleitenden Projekt der LMU München zur Verfügung gestellt bzw. sind über dieses abrufbar (Kontakt: franz-goetz@daf.lmu.de). Zeitlich werden diese den bewilligten Projekten voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni zur Verfügung gestellt.

Q: Zu welchen Querschnitts- und Berufsfeldern existieren bereits Lernszenarien?

A: Es existieren Lernszenarien in den Querschnittsfeldern Berufsorientierung und interkulturelle Kompetenzen und Mathematik. Zudem sind folgende Berufsfelder bereits abgedeckt: Pflege, Kinderpflege, Logistik, Büro/Kaufmännisches, Holz, Metall, Hauswirtschaft, Gastronomie, Gebäudereinigung. Mittelfristig sind weitere Szenarien für die Berufsfelder Einzelhandel, Malen/Lackieren, Grüne Berufe, Zweiradmechatronik, Anlagenmechatronik, Dachdecken sowie für das Querschnittsfeld Digitales geplant.

Q: Wie gehe ich damit um, wenn mein Projekt Berufsfelder adressiert, für die es noch keine Lernszenarien gibt?

A: In den Qualitätsstufen 1 und 2 ist es erforderlich, im Antrag darauf einzugehen, wie dennoch ein handlungsorientierter Sprachunterricht gewährleistet wird. Zudem wird in den obligatorischen Schulungen dezidiert an der Entwicklung solcher Szenarien gearbeitet. In Qualitätsstufe 3 ist ohnehin eine eigene Szenarientwicklung vorgesehen und dies im Antrag entsprechend darzulegen.

Q: Inwiefern ist es möglich, BQS+ zu nutzen, wenn Teilnehmende für den berufsqualifizierenden Sprachunterricht aus unterschiedlichen Branchen kommen?

A: Das ist unter Umständen möglich. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting sinnvoll umgesetzt werden können. Das bedeutet für diesen Fall etwa, dass die Basis-Qualifizierungsmaßnahme einen

ausreichenden Qualifizierungsumfang aufweist, sodass berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung stattfinden und ein handlungsorientierter, szenarienbasierter Ansatz des Sprachunterrichts effektiv verfolgt werden können. So könnten bspw. die Querschnittsthemen Berufsorientierung oder digitale Kompetenzen sinnvolle Anknüpfungspunkte für eine integrative Verknüpfung von Fach- und Sprachinhalt darstellen.

Infos zu Basis-Qualifizierungsmaßnahmen und deren Passung für BQS+

Q: Ist die berufsqualifizierende Sprachförderung kombinierbar mit den ESF+/Land – Programmen QuB, QuABB und Pusch und / oder mit den Programmen, die über das AQB gefördert werden? Ist eine Kombination mit Programmen der Jobcenter, z.B. AGH vorstellbar?

A: BQS+ ist grundsätzlich mit Qualifizierungsprojekten kombinierbar, unabhängig ob diese durch den ESF, Landesmittel oder das Jobcenter gefördert werden. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen von BQS+ im entsprechenden Projekt-Setting sinnvoll umgesetzt werden können. Dazu gehören z. B. folgende Anforderungen:

- die Teilnehmenden weisen einen berufssprachlichen Förderbedarf auf;
- die vorgesehene wöchentliche Anzahl von sprachlichen Unterrichtseinheiten kann über die drei möglichen Formen (Teamteaching, Sprachförderunterricht und ergänzende Einheiten) sinnvoll in die Basismaßnahme integriert werden;
- die Basismaßnahme weist einen umfänglichen Qualifizierungsumfang auf, in dem berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung stattfinden und ein handlungsorientierter, szenarienbasierter Ansatz des Sprachunterrichts verfolgt werden können.

Außerdem ist zu beachten, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.



Q: Können wir mit dem Förderprogramm BQS+ an bestehende geförderte Projekte (z. B. über das Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudget – AQB oder Qualifizierung und Beschäftigung – QuB) anknüpfen und die Sprachförderung zusätzlich darin anbieten oder gilt die Förderung nur für neu konzipierte Projekte?

A: Das ist möglich. Wichtig ist dabei, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.

Q: Wie gestalten sich die Andockmöglichkeiten an Maßnahmen der Arbeitsförderung: Gilt dies nur bei Qualifizierungsmaßnahmen oder auch bei anderen? Ist es in allen Maßnahmen möglich, Sprachförderung dazu zu nehmen?

A: BQS+ ist grundsätzlich mit Qualifizierungsprojekten kombinierbar. Dazu gehören in BQS+ Projekte, deren Basismaßnahmen einen ausreichenden Qualifizierungsumfang aufweisen, sodass eine berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung im vorgegebenen Rahmen stattfinden und ein handlungsorientierter, szenarienbasierter Ansatz im Sprachunterricht sinnvoll verfolgt werden kann.

Q: Können Sie uns neben den aus dem AQB oder dem ESF+ geförderten Qualifizierungsprojekten Beispiele für Basis-Qualifizierungsmaßnahmen nennen, die sich für BQS+ eignen könnten?

A: Die folgenden Beispiele dienen der illustrierenden Erläuterung und haben keinen abschließenden Charakter. Beispiele für Basis-Qualifizierungsmaßnahmen können etwa sein:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen auf Basis von §81 SGB III);
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE), hierbei ist vor allem die Form der integrativen BaE geeignet, bei der ein Träger die Ausbildung anbietet und daher sicherstellen kann, dass sich Fach- und Sprachinhalte aufeinander beziehen;

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit einem substantiellen beruflichen Qualifizierungsanteil;
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III mit einem substantiellen beruflichen Qualifizierungsanteil.

Q: Muss die Basismaßnahme ein offizieller Teilqualifizierungsbaustein sein?

A: Entscheidend für BQS+ ist, dass die Basis-Qualifizierungsmaßnahme einen ausreichenden Qualifizierungsumfang aufweist, sodass eine berufsfeldspezifische oder berufsorientierende Sprachförderung im vorgegebenen Rahmen stattfinden und ein handlungsorientierter, szenarienbasierter Ansatz im Sprachunterricht sinnvoll verfolgt werden kann. Die Basis-Qualifizierungsmaßnahme muss daher eine berufsorientierende oder -qualifizierende Kompetenzvermittlung beinhalten.

Q: Ist es möglich, BQS+ mit aus dem ESF+ Bund geförderten Projekten zu kombinieren?

A: Das ist möglich. Wichtig ist dabei, dass die über BQS+ beantragte Sprachförderung von der bisherigen Projektgestaltung trennscharf abgegrenzt werden kann.

Q: Ist es möglich, BQS+ auch für Teilzeit-Maßnahmen zu nutzen?

A: Das ist möglich. Dabei ist, wie bei Vollzeitmaßnahmen auch, zu gewährleisten, dass die vorgesehene wöchentliche Anzahl von sprachlichen Unterrichtseinheiten (zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche) erfüllt und über die drei möglichen Formen (Teamteaching, Sprachförderunterricht und ergänzende Einheiten) sinnvoll in die Basismaßnahme integriert wird. Gerade auch im Rahmen von Teilzeit-Maßnahmen ermöglicht das optionale Teamteaching, bei dem Fachlehrkraft und Sprachlehrkraft gemeinsam den Fachunterricht durchführen, dass eine berufsqualifizierende Sprachförderung ohne zusätzliche Stundenumfänge innerhalb des Fachunterrichts durchgeführt werden kann.

Q: Könnten auch reguläre Ausbildungen mit BQS+ verzahnt werden?

A: Mit Ausnahme der integrativen BaE ist eine solche Verzahnung nur schwer vorstellbar, da die Ausbildungsdurchführung extern im Betrieb stattfindet und aus diesem Grund das für BQS+ konstitutive Zusammenspiel Sprachförderung/Fachunterricht nicht gewährleistet werden kann. Sollte es sich um eine Ausbildungsbegleitung mit substanziellem beruflichen Qualifizierungsanteil, wie oben beschrieben, handeln oder um eine kooperative BaE mit für die Rahmenbedingungen von BQS+ offenen Betrieben, ist eine Förderung grundsätzlich möglich, müsste aber selbstverständlich im Projektkonzept entsprechend begründet werden.

Q: Kann Berufsorientierung für Zugewanderte (BOF) als Basismaßnahme angesehen werden?

A: Grundsätzlich gilt für BOF, was bereits oben für die Anforderungen an Basismaßnahmen ausgeführt wurde. Falls in BOF allerdings bereits eine Sprachförderung vorgesehen ist und nicht zurückgegeben werden kann, kann keine trennscharfe Abgrenzung von Basis-Qualifizierungsmaßnahme und zus. Sprachförderung über BQS+ erfolgen. BOF wäre somit nicht als Basismaßnahme geeignet.

Qualifizierungsanforderungen an Lehrpersonal, begleitende Schulungen und Qualifizierungen

Q: Wir haben Projektpersonal, das über Zertifikate der Hessische Agentur für berufsqualifizierende Sprache e.V. (HABS) und der Fachstelle für berufsintegriertes Sprachlernen (FaberIS) verfügen. Inwieweit wird diese Qualifikation als Professionalität der Lehrpersonen anerkannt? Oder ist eine Antragstellung nur für Lehrpersonen mit DaF/DaZ-Qualifikation möglich?

A: BQS+ verfolgt einen niedrighschwellig-partizipativen Ansatz. Das bedeutet, dass auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über

geringere Möglichkeiten für die berufsqualifizierende Sprachförderung verfügen. Daher setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Für eine Antragsstellung ist also kein Lehrpersonal zwingend notwendig, dass ein DaF-/DaZ-Studium vorweisen kann. Entsprechende DaF-/DaZ-Qualifizierungen werden anerkannt, sofern sie die Anforderungen der bestimmten Qualitätsstufen erfüllen. Grundsätzlich werden dabei keine zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen.

Q: Für die Sprachlehrpersonen und Fachlehrkräfte ist „im Laufe der Förderung immer eine Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien obligatorisch“. Bei Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, welches als Teilnahmebeleg vorzulegen ist. Ist eine fortlaufende Gültigkeit für dieses Zertifikat geplant oder muss dieses im Rahmen eines jeden (Neu)Antrags erneut absolviert werden?

A: Das Zertifikat gilt zunächst auf unbestimmte Zeit. Gleiches gilt für die bereits absolvierten Schulungen einzelner Lehrpersonen im Zuge der Pilotprojekte von Idea und REACT-EU.

Q: Wie können Träger eine marktäquivalente Schulung bzw. ihre vergleichbaren Kompetenzen z. B. in der Szenariendidaktik nachweisen? Welche Nachweise werden dazu benötigt, damit das als äquivalent anerkannt werden kann?

A: Die Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien vermittelt den Lehrkräften neben dem Umgang mit den Lernszenarien das Leitprinzip der „vollständigen Handlung“. Hierbei sollen Lernende mit viel Eigenverantwortung und selbstgesteuertem Lernen Probleme lösen, die so auch im beruflichen Alltag vorkommen. Da diese Handlungsorientierung im konzeptionellen Zentrum der Qualitätsstandards von BQS+ steht, ist eine solche Schulung obligatorisch. Wie bei den Qualifizierungen können auch hier Marktäquivalente geltend gemacht werden. Grundsätzlich werden dabei keine



zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen. Notwendig ist, dass die als mögliches Marktäquivalent eingereichten Zertifikate eine Schulung im Umfang von mindestens 30 Stunden nachweisen, in der das Konzept der handlungsorientierten Szenariendidaktik praxisorientiert vermittelt worden ist.

Q: Qualifizierungen der Lehrkräfte: Wie sind die Anforderungen an den zum DaF-/DaZ-Studium alternativen akad. Abschluss? Muss dies ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Deutsch auf Lehramt o. ä.) sein?

A: Hier sind die Qualifikationen bindend, die in der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) aufgeführt und im Förderaufruf präzisiert sind. Der alternative akademische Abschluss ist nicht als vergleichbarer Abschluss definiert, allerdings benötigt eine Sprach-LP z. B. in Qualitätsstufe 2 eine Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von mindestens 120 Stunden (Qualitätsstufe 1: entweder Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht (mindestens 300 Stunden Erfahrung) oder eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden).

Q: Ist es möglich, während einer Qualifizierung/eines Studiums DaF/DaZ als Lehrkraft im Rahmen von BQS+ tätig zu sein? Falls ja: Wie weit muss das Studium fortgeschritten sein?

A: Hier sind die Qualifikationen bindend, die in der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) aufgeführt und im Förderaufruf präzisiert sind. Der Fortschritt des Studiums spielt für die Einordnung keine Rolle. Eine Anerkennung eines Studienabschlusses kann erst nach erfolgtem Abschluss (und dem entsprechenden Nachweis) erfolgen. Die Mindestanforderung für Sprach-LP ist ein Bachelor-Abschluss.

NEU:

Q: Wie soll das Formular aussehen, mit dem wir die 300 Stunden DaF-/DaZ-Lehrerfahrungen unserer Sprach-LP per Selbsterklärung nachweisen für die Qualitätsstufe 1?

A: Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an die Lehrpersonen, wie sie im Förderaufruf stehen, wie in allen ESF+-Programmen per Zertifikat bei der Antragsstellung gegenüber der WIBank nachzuweisen sind. Für die Qualitätsstufe 1 gibt es die Möglichkeit, dass eine Sprach-LP mit akademischem Abschluss (mind. Bachelor) auch über die gesammelte Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht (mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung) in BQS+ förderfähig ist. Der Nachweis über die nötige Erfahrung ist auf dem Weg einer Selbsterklärung zu erbringen („Hiermit bestätige ich, dass N.N. die Anforderung für Qualitätsstufe 1 in BQS+ erfüllt und mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung im Umsetzen von DaF-/DaZ-Unterricht vorweisen kann.“).

Q: Was ist mit Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ (30h) gemeint?

A: Die Einstiegsqualifizierung umfasst eine fundierte Einführung in die berufsqualifizierende Sprachvermittlung. Es gibt dazu ein Angebot des Teams der LMU München (BQS-A1), das für LP aus teilnehmenden und – sofern es kapazitär möglich ist – aus teilnahmeinteressierten Projekten kostenfrei zur Verfügung steht. Wie bei den Schulungen können Marktäquivalente geltend gemacht werden. Grundsätzlich werden dabei keine zertifizierten Anbieter von DaF-/DaZ-Qualifikationsleistungen ausgeschlossen.

Q: Ab wann müssen die DaF-/DaZ-Fortbildungen vorgelegt werden – beim Einreichen des Projekts, beim Beginn des Projekts oder im Laufe des Projekts?

A: Hier ist zwischen Schulungen und Qualifizierungen zu unterscheiden. Für die Schulungen zur Szenariendidaktik gilt: Diese sind nicht vorab nachzuweisen, sondern im Projektverlauf für LP, die noch keine entsprechende Schulung in der Vergangenheit

belegt haben, obligatorisch (siehe oben). Die Qualifizierungen sind Grundlage für die Einstufung des jeweiligen Antrags in die unterschiedlichen Qualitätsstufen. Daher müssen sie entsprechend beim Einreichen des Projektantrags inkludiert werden. Sollten für ein in der Zukunft liegendes Projekt LP noch nicht feststehen, ist auch eine Antragsstellung als so bezeichnete N.N. möglich, bei der die erwartete Qualifizierung festgelegt wird. Spätestens zum Projektstart ist die Qualifizierung nachzuweisen. Selbige Möglichkeit besteht auch für LP, die sich in einer Qualifizierung befinden und diese entsprechend zum Projektstart vorlegen können.

Q: Welche Anforderungen gibt es für die Fachlehrer im Teamteaching?

A: Grundsätzlich gilt für solche Fach-LP, dass die Teilnahme an einer Schulung Szenariendidaktik obligatorisch ist. Ab Qualitätsstufe 2 gilt zudem eine berufssprachbezogene Einstiegsqualifizierung als Voraussetzung.

Finanz- und verwaltungstechnische Fragen zu BQS+

Q: Ist eine Ko-Finanzierung obligatorisch, ggf. wie hoch?

A: Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die verbleibenden 10 Prozent müssten über eigene Mittel abgedeckt werden oder das Projekt wird kofinanziert (z.B. mit kommunalen Mitteln).

Q: Welche Dokumentationspflichten bestehen unterjährig, welche Rolle spielen Vor-Ort-Prüfungen?

A: Die Dokumentationspflichten des ESF+ gelten auch für BQS+. Darüberhinausgehende Dokumentationspflichten bestehen nicht.

Q: Gibt es ein Teilnehmendenmonitoring?

A: Ja, es gibt ein Teilnehmendenmonitoring.

Q: Wie läuft das Verfahren, wenn mein Projekt in QuB/IdeA/AQB etc. gefördert ist und ich für eine bessere Sprachförderung zu BQS+ wechseln möchte?

A: Dies betrifft den Fall, dass in der bestehenden Basis-Qualifizierungsmaßnahme bereits Sprachförderung bewilligt ist. Die berufsqualifizierende Sprachförderung muss – nach erfolgreicher BQS+-Bewilligung – aus der Basis-Qualifizierungsmaßnahme mit einem Änderungsbescheid herausgenommen werden, sonst kommt es zu einer Doppelförderung. Im Zuwendungsbescheid wird es eine entsprechende Auflage geben und die Abgrenzung der BQS+-Maßnahme zu dem Basisprojekt muss eindeutig erkennbar sein. Für Projekte innerhalb der Hessischen Arbeitsmarktförderung gilt: Inwiefern eine Umwidmung der Mittel für andere projektrelevante Vorhaben erfolgen kann oder die Sprachmittel wegfallen, ist von entsprechenden Vorschlägen und einer Abstimmung mit der bewilligenden Stelle abhängig.

Q: Was heißt bis zu max. 90 Prozent Förderung?

A: Das bedeutet, dass ein Zuschuss in Höhe von bis max. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt wird. Die verbleibenden 10 Prozent müssten über eigene Mittel abgedeckt werden oder das Projekt wird kofinanziert (z. B. mit kommunalen Mitteln).

Q: Wird es 2023 noch einen zweiten Förderaufruf geben?

A: Das steht noch nicht fest. Spätestens im Frühjahr 2024 wird es wieder einen Förderaufruf geben.



Q: Im ländlichen Raum könnte es schwierig sein, 8 Personen aus einer Qualifizierungsmaßnahme (Basismaßnahme) für BQS+ zusammen zu bekommen, da die Maßnahmen häufig sehr klein sind. Gibt es hierzu bereits Überlegungen, wie damit umzugehen ist?

A: Für die aktuelle Förderrunde bleibt es zunächst bei der Mindestteilnehmendenzahl zu Förderbeginn. Auf Basis der Erfahrungen mit dem ersten Förderaufruf werden Anpassungsmöglichkeiten geprüft.

Q: Können zwei kleine Bildungsträger ein gemeinsames BQS+-Projekt anbieten? (Problem, 8 TN zusammen zu bekommen)

A: Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Q: Ist es möglich, dass wir als Träger der Berufsqualifizierenden Sprachförderung Qualifizierungsmaßnahmen bei einem anderen Träger anbieten und mit diesem eine Kooperation bilden?

A: Die Konstellation ‚Antragsteller = Träger der Basis-Qualifizierungsmaßnahme und Lehrkraft bei einem Kooperationspartner‘ ist möglich. Hier wären ein Kooperationsvertrag und eine Weiterleitung der Zuwendung notwendig. Was in der aktuellen Antragsrunde nicht möglich ist: Ein Träger, der die Sprachförderung anbieten möchte, stellt den Antrag. Der Träger der Basismaßnahme muss der Antragsteller sein. Evtl. kommt es hier zu Anpassungen in folgenden Antragsrunden.

Q: Ist es möglich, dass die berufsqualifizierende Sprachförderung für eine in der Zukunft liegende Qualifizierungsmaßnahme beantragt werden kann?

A: Ja, ein Antrag kann für bis zu 12 Monate im Voraus gestellt werden – die Grundzüge der Basismaßnahme müssen aber bereits feststehen und müssen im Projektkonzept erläutert werden.

Q: Ist ein Projektkonzept zu erstellen und sollen die Inhalte des Projektkonzeptes in die Struktur des vorliegenden Rasters/Tabelle zusätzlich eingefügt werden?

A: Ja. Der Verweis auf ausführlichere Angaben im inhaltlichen Projektkonzept ist mit Nennung der entsprechenden Seitenzahl möglich.

Q: Besteht eine Vorgabe für den Umfang des Projektkonzeptes?

A: Nein, dieses sollte aber im Rahmen bleiben.

Q: Kann die Basismaßnahme (oder Teile daraus) als Kofinanzierung eingesetzt werden (wenn keine ESF-Mittel enthalten sind)?

A: Nein, die Basismaßnahme ist strikt von der BQS+-Maßnahme zu trennen.

Q: Gibt es einen maximalen Fördersatz pro Teilnehmendem (oder einen festgesetzten Personalschlüssel)?

A: Der maximale Fördersatz ist nicht direkt an die Teilnehmenden-Zahl gekoppelt, sondern es gibt einen Korridor von mind. 8 und max. 15 Teilnehmende pro Gruppe. Aus der Größe der Teilnehmenden-Zahl ergibt sich der benötigte Personaleinsatz.

Q: Können Honorarkräfte unter eigenem Personal geführt werden?

A: Nein, die aktuelle Antragstrecke sieht dies nicht vor. Alle Honorarkosten müssten über die Restkostenpauschale (30% des eigenen SEK-Personals) abgedeckt werden. Für die Restkostenpauschale sind keinerlei Nachweise erforderlich.

Q: Sind nur die eigenen Teilnehmenden (die beim selben Träger eine Qualifizierungsmaßnahme besuchen) teilnahmeberechtigt zu berücksichtigen bei der Antragstellung?

A: Ja, die Teilnehmenden müssen an der Basismaßnahme teilnehmen.

Q: Im Förderaufruf ist teilweise von Stunden, teilweise von UE die Rede, was soll denn als Berechnungsgrundlage für den förderfähigen Umfang des Unterrichts zugrunde gelegt werden?

A: Eine UE ist eine Zeitstunde.

Q: *Gibt es eine Mindestteilnehmendenzahl?*

A: Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 8 Teilnehmende zu Förderbeginn.

Q: *Beziehen sich die im Antrag abgefragten Querschnittsziele auf die Basismaßnahme oder auf BQS+?*

A: Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf das BQS+-Projekt, für welches der Antrag gestellt wird.

Q: *Können Sprach- und Fachlehrer dieselbe Person sein (hier: EDV-Unterricht und Sprachunterricht könnten von ein- und derselben Person abgedeckt werden)?*

A: In diesem Fall wäre auf jeden Fall kein Team-Teaching möglich (das wäre Doppelförderung und würde zudem dem Sinn von gegenseitiger Unterstützung zweier LP im Team-Teaching zuwiderlaufen). Sollte eine Fach-LP über die nötigen Qualifizierungen, wie sie für Sprach-LP gelten, verfügen und Unterricht in Form von Sprachförderunterricht oder ergänzenden Einheiten anbieten, ist das möglich. Eine klare Abgrenzung zur Basismaßnahme muss gegeben sein (dies wird durch eine entsprechende Auflage im Zuwendungsbescheid sichergestellt).

NEU:

Q: *Wenn Maßnahmen nur für ein Jahr beim Jobcenter beantragt werden können, bzw. bewilligt werden, können bei einer guten Fortführungsprognose trotzdem 24 Monate Förderung beantragt werden?*

A: Dies ist, mit einer substantiellen Begründung der guten Fortführungsprognose, möglich. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Projekten, bei denen die Basis-Qualifizierungsmaßnahme in der Planung, aber noch nicht bewilligt ist: Für den entsprechenden Zeitraum kann nach einer erfolgreichen BQS+-Bewilligung ein *Letter of Intent* zur Förderung ausgestellt werden.

Q: Ist es grundsätzlich auch möglich, weniger als 10 Stunden Unterricht zu beantragen?

A: Nein, das ist nicht möglich. Die durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsumfänge müssen sich zwischen 10 und 20 Stunden bewegen.

Q: Die Mindestanzahl der Stunden beträgt 10 Zeitstunden. Ist dies inklusive Vorbereitung oder kommt noch die Vorbereitungszeit hinzu?

A: Diese 10 Zeitstunden beziehen sich auf den reinen Unterrichtsumfang in BQS+. Die zwischen den Qualitätsstufen unterschiedliche Vor-/Nachbereitungszeit ist zusätzlich vorzusehen.

Q: In welcher Form müssten wir unseren Projektvorschlag einreichen? Gibt es bereits eine Plattform?

A: Alle Infos zur Form des Antrags finden Sie kurz gefasst unter „IV. Formvorgaben für Projektanträge“ im Förderaufruf sowie detailliert in dem Dokument „Raster für inhaltliches Projektkonzept BQS+“. Beide Dokumente sind im Download-Sektor der Programmseite von BQS+ abgelegt (<https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/programme-2021-2027/beschaefigte/berufsqualifizierende-sprachfoerderung-plus-2021-2027>)

Q: In Ihrer „Leitlinie zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen“ heißt es auf S. 6: „Als Berechnungsbasis ... wird der TV-H 2021 genutzt“. Bedeutet dies, dass nicht die tatsächlichen Personalausgaben, sondern die nach dem Tarif und den S. 3 f. angeführten Kategorien für den Basiswert maßgeblich sind?

A: Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen gemäß der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“ (online zu finden auf www.esf-hessen.de). Im Programm BQS+ gilt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Leitlinie. Wie hoch die zuwendungsfähigen Personalausgaben (sowie die davon abhängige



Restkostenpauschale) ausfallen, ist von der beantragten Qualitätsstufe und der entsprechenden Projektfunktion des eingesetzten Personals abhängig. Die entsprechenden Standardeinheitskosten sind ebenfalls in der genannten Leitlinie hinterlegt.

Q: Eine Frage zur TN-Anzahl: Wir haben in einem Projekt über 30 Azubis (BaE Integrativ), allerdings nie 8 in einem Beruf. Auf was bezieht sich die Mindestanzahl?

A: Zunächst einmal liegt eine Basis-Qualifizierungsmaßnahme vor, die mehr als 8 Teilnehmende aufweist und insofern, solange die konzeptionelle Verknüpfung, die für BQS+ konstitutiv ist, aufgezeigt werden kann, förderfähig ist. Inwiefern die konzeptionelle Verknüpfung sinnvoll hergestellt werden kann, ist von mehreren Faktoren abhängig. Inwiefern werden mindestens 8 Teilnehmende in einzelnen Gewerken oder in zusätzlichen Querschnittsthemen (z. B. digitale Kompetenzen, Berufsorientierung oder auch Mathematik) unterrichtet? Gibt es Überschneidungen zwischen den Einzelberufen in Richtung bestimmter Berufsfelder, die entsprechend gemeinsam unterrichtet werden können? Ohne konkreten Kontext lässt sich die Frage nicht abschließend beantworten. Kontaktieren Sie für Fragen in dieser Richtung gern das Fachreferat (Alexander Berzel, alexander.berzel@hsm.hessen.de) bzw. für allgemeine didaktische Fragen das Team der LMU München (Kontakt: Maria Theresia Franz-Götz, franz-goetz@daf.lmu.de).